

# Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag

Zwischen:

**dahlia Verein, 3550 Langnau / Standort Lenggen**

und

, geboren am

Gegebenenfalls vertraglich oder gesetzlich vertreten durch (siehe Beilage 2):

Der Eintritt findet/fand statt am:

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Aufnahme**

Die Aufnahme stützt sich auf das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular sowie ein aktuelles Arztzeugnis (Formular Arztzeugnis für Langzeitkranke und Behinderte im Kanton Bern).

### **1.2 Einstufung**

Zu Beginn des Aufenthaltes wird die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit abgeklärt. Die Einstufung erfolgt mit dem System RAI/RUG. Auf dieser Basis wird die Tagespauschale festgelegt (vgl. Beilage 1) und mit dem sogenannten Tarifausweis dem Bewohner mitgeteilt.

Die Einstufungen werden regelmässig überprüft. Änderungen in der Pflegestufe werden in der Regel mündlich mitgeteilt und begründet. Wenn notwendig, erhält der Bewohner einen neuen Tarifausweis. Die Änderungen werden jeweils am Tag des Abschlusses der Bedarfsabklärung tarifwirksam.

## **2 Leistungen dahlia**

### **2.1 Zimmer**

Der Bewohner wird nach den verfügbaren Möglichkeiten aufgenommen, in der Regel im Doppelzimmer. In medizinisch begründeten Fällen kann – falls vorhanden – ein Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden.

Das Mitbringen von Einzeilmöbelstücken und Bildern ist bei vorhandenem Platz nach Absprache mit der Bereichsleitung Pflege und Betreuung erlaubt. Die Bereichsleitung Pflege und Betreuung kann einen Zimmerwechsel aus medizinischen, betrieblichen oder sozialen Gründen veranlassen. Dabei werden die Wünsche des Bewohners (resp. der Angehörigen) nach Möglichkeit berücksichtigt.

## 2.2 Pflege/Betreuung/Begleitung

Die Pflege, Betreuung und Begleitung des Bewohners ist bedarfs- und bedürfnisorientiert und umfasst Leistungen im körperlichen, psychisch-geistigen, sozialen und materiellen Bereich.

## 2.3 Medizinische Leistungen / Therapien

Die medizinischen Leistungen werden durch den heimeigenen ärztlichen Dienst erbracht. Im Bedarfsfall können abweichende Regelungen getroffen werden. Der 24-Stunden-Pikettdienst ist gewährleistet.

Der ärztliche Dienst ordnet die notwendigen und sinnvollen therapeutischen Massnahmen an und entscheidet im Bedarfsfall über eine Verlegung in ein Akutspital.

## 2.4 Umfang der Leistungen, die in der Tagespauschale enthalten sind

Die in der Tagespauschale enthaltenen Leistungen (Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen) und diejenigen Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden (Übersicht über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden können), sind in den Beilagen 3 und 4 zu diesem Vertrag geregelt.

# 3 Leistungen des Bewohners

## 3.1 Ergänzungsleistungen (EL)

Das Beantragen von Ergänzungsleistungen ist Sache des Bewohners bzw. der ihn vertretenden Person.

## 3.2 Hilflosenentschädigung (HE)

Beim Heimeintritt benötigt dahlia die Information, ob und welchen Grades der Bewohner bereits eine Hilflosenentschädigung bezieht (siehe Beilage 5 zu diesem Vertrag). Der Antrag für eine Hilflosenentschädigung muss vom Bewohner bzw. der ihn vertretenden Person eingereicht werden. Besteht beim Eintritt noch kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, stellt Ihnen dahlia, sobald die Anspruchsbedingungen erfüllt sind, die relevanten Unterlagen zur Vervollständigung und Eingabe bei der IV-Stelle Bern zu. Der Entscheid wird von der IV-Stelle Bern aus Datenschutzgründen lediglich dem Bewohner, resp. der ihn vertretenden Person mitgeteilt. dahlia bittet zwecks Aktualisierung der Pflegedokumentation um Zustellung einer Kopie der aktuellen Verfügung. Die Hilflosenentschädigung wird dem Bewohner direkt ausbezahlt und macht eine Neuberechnung der

Ergänzungsleistungen notwendig. Die Tagespauschale dahlia erfährt durch die Neuberechnung der Ergänzungsleistungen keine Änderung.

### 3.3 Fristgerechte Bezahlung

Der Bewohner bzw. die ihn vertretende Person verpflichtet sich, die fristgerechte Bezahlung der Rechnungen sicherzustellen. Werden die dahlia-Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, so kann dahlia den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen auflösen.

### 3.4 Datenschutz

Der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über seinen Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden. dahlia verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln.

Der Bewohner ist einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe dahlia gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist.

Die Ausgleichskasse und die Krankenkasse sowie der behandelnde Arzt werden gegenüber der Direktion und der Leitung Pflege und Betreuung von der Schweigepflicht entbunden.

## 4 Rechnungsstellung

### 4.1 Grundlagen

Die Rechnungsstellung bzw. die Tarife richten sich nach den Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

### 4.2 Monatsrechnungen

Es werden folgende Rechnungen/Dokumente erstellt:

- a) eine Rechnung mit dem Kostenanteil, der durch den Bewohner zu tragen ist (Eigenanteil an der Tagespauschale und alle Leistungen, die nicht in der Tagespauschale enthalten sind)
- b) eine Rechnung mit dem Kostenanteil, der durch die Krankenkasse getragen wird
- c) eine Rechnung mit dem Kostenanteil, der vom Kanton getragen wird

Die Rechnung (lit. a) ist vom Bewohner bei Erhalt zu bezahlen.

Die Krankenkassen, resp. der Kanton begleichen die Rechnungen (lit. b und c) direkt an dahlia.

### 4.3 Abwesenheiten (Spital-, Kur-, und Ferienabwesenheiten)

Es gelten die Bestimmungen gemäss Beilage 1, Artikel 3.

## **5 Versicherungen**

### **5.1 Haftpflichtversicherung**

dahlia hat eine kollektive Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die persönliche Privathaftpflichtversicherung kann gekündigt werden.

### **5.2 Hausratversicherung**

Die Versicherung mitgebrachter Wertsachen (Schmuck, Bargeld, Bilder, Möbelstücke etc.) ist Sache des Bewohners. dahlia lehnt bei Verlust, Zerstörung, Beschädigung etc. jede Haftung ab.

### **5.3 Kranken- und Unfallversicherungen**

Die bestehenden Kranken- und Unfallversicherungen (insbesondere Grundversicherung nach KVG) sind vom Bewohner weiterzuführen.

dahlia empfiehlt dem Bewohner, die Notwendigkeit von allenfalls bestehenden Zusatzversicherungen sorgfältig zu prüfen.

## **6 Rechte und Pflichten des Bewohners**

### **6.1 Wünsche, Anregungen und Kritik**

Wünsche, Anregungen und Kritik können entweder an die Bereichsleitung Pflege und Betreuung oder an die Direktion gerichtet werden.

### **6.2 Beschwerden**

Der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung bei der Direktion beschweren. Kann der Bewohner seine Rechte nicht selber wahrnehmen, steht dieses Recht seinen Angehörigen oder der den Bewohner vertretenden Person gemäss Beilage 2 zu.

In Fällen, in denen die Direktion selber involviert ist, oder bei nicht befriedigenden Entschieden der Direktion, stehen als externe, unabhängige Beschwerdeinstanzen nachfolgende Behörden zur Verfügung:

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Emmental  
Dorfstrasse 21  
3550 Langnau i.E.

Stiftung Bernische Ombudsstelle  
für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen  
Zinggstrasse 16  
3007 Bern  
☎ 031/372 27 27

Ferner kann bei der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern, aufsichtsrechtliche Anzeige erhoben werden.

## **7 Bilder auf der dahlia Homepage**

dahlia veröffentlicht auf der Homepage regelmässig Bilder von internen und externen Anlässen. Wenn Sie wünschen, dass keine Bilder aufgeschaltet werden, auf denen Sie erkennbar sind, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

## **8 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

8.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

8.2 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen kann der Vertrag von dahlia innert 10 Tagen schriftlich aufgelöst werden.

Stirbt der Bewohner, endet dieser Vertrag am Todestag. Das Zimmer ist so rasch als möglich zu räumen. Bis zur Räumung des Zimmers kann eine Gebühr gemäss der beiliegenden Tarifliste verrechnet werden. Danach ist dahlia berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des Bewohners die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

8.3 Bei einer Kündigung ist das Zimmer durch den Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige, durch den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlussreinigung kann nach Aufwand verrechnet werden.

## **9 Rechtsweg**

Für Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur aus diesem Vertrag wird Langnau i.E. als Gerichtsstand vereinbart.

## **10 Schlussbestimmungen**

10.1 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

10.2 Durch seine Unterschrift bestätigt der Bewohner bzw. die ihn vertretende Person Einverständnis mit dem Vertragsinhalt sowie den Erhalt der nachfolgenden Beilagen, welche integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden:

- 1 Liste für die Heimtarife der 12 Stufen des Zentralen Systems des Kantons Bern.
- 2 Kaskadenordnung der vertretungsberechtigten Personen bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern.
- 3 Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen.
- 4 Übersicht über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden können.
- 5 Formular Hilfflosenentschädigung (HE).
- 6 Bewohnerbegleitung (zur Kenntnisnahme; bildet keinen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages).

10.3 Änderungen dieses Vertrages (ohne Beilagen) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind. Dies gilt nicht für Änderungen der Pflegestufen gemäss Ziffer 1.2.

dahlia sorgt dafür, dass geänderte Beilagen dem Bewohner bzw. der ihn vertretenden Person in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

## 11 Ausführung

Dieser Vertrag ist im Doppel ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Langnau, den

**dahlia Verein / Standort Lenggen**

**Der Bewohner**

**Die gesetzliche Vertretung**

(nur bei Urteilsunfähigkeit des Bewohners:  
Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung  
in Beilage 2)

---

---

**Beilage 1****Preis-/Tarifliste 2019: Im Heimtarif enthaltene Leistungen**

(gemäss Beilage 3 zum Pensions- Pflege- und Betreuungsvertrag "im Heimtarif enthaltene Leistungen")

Alle Preise in Schweizer Franken (CHF)

**1 Pflege und Betreuung**

Pflegestufe	Bewohner/in				Krankenkasse	Kanton			Gesamttarif
	Infrastruktur	Hotellerie/ Betreuung	Anteil Pflege	Gesamttarif Bewohner/in	Anteil Pflege	Miigel	Anteil Pflege	Tarifanteil Kanton Bern	
01	29.75	132.85	1.90	164.50	9.00	0.00	0.00	0.00	173.50
02	29.75	132.85	14.70	177.30	18.00	0.00	0.00	0.00	195.30
03	29.75	132.85	21.60	184.20	27.00	0.80	5.90	6.70	217.90
04	29.75	132.85	21.60	184.20	36.00	1.10	18.70	19.80	240.00
05	29.75	132.85	21.60	184.20	45.00	1.40	31.50	32.90	262.10
06	29.75	132.85	21.60	184.20	54.00	1.75	44.30	46.05	284.25
07	29.75	132.85	21.60	184.20	63.00	2.05	57.10	59.15	306.35
08	29.75	132.85	21.60	184.20	72.00	2.35	69.90	72.25	328.45
09	29.75	132.85	21.60	184.20	81.00	2.65	82.70	85.35	350.55
10	29.75	132.85	21.60	184.20	90.00	3.00	95.50	98.50	372.70
11	29.75	132.85	21.60	184.20	99.00	3.30	108.30	111.60	394.80
12	29.75	132.85	21.60	184.20	108.00	3.60	121.10	124.70	416.90

**2 Die Finanzierung des Heimaufenthaltes**

Siehe in der Bewohnerwegleitung unter Punkt "Finanzielles".

**3 Rechnungsstellung bei Abwesenheiten**

Während der Dauer der Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthalt sowie bei Ferienabwesenheit (ohne Austritts- und Wiedereintrittstag) werden den Krankenkassen und dem Kanton keine Kostenanteile in Rechnung gestellt. Der Bewohnerin/dem Bewohner wird der Anteil Pflege nicht verrechnet. Während Abwesenheiten wird der Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt.

**4 Rechnungsstellung bei Austritt**

Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Vertrag nicht geräumt, wird der Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt.

**5 Preise für besondere Leistungen, die nicht im Tarif enthalten sind**

Die Preise geben wir gerne auf Anfrage bekannt.

**Beilage 1 (Fortsetzung)****Preis-/Tarifliste 2019: Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen**

(gemäss Beilage 4 zum Pensions- Pflege- und Betreuungsvertrag "Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen")

**Alle Preise in Schweizer Franken (CHF)****1 Kurzzeitaufenthalt (bis 42 Tage, maximal 90 Tage pro Kalenderjahr)**

Tarif gemäss Pflegestufe; siehe Preis-/Tarifliste - Im Heimtarif enthaltene Leistungen

Verrechnung einer Administrationspauschale beim ersten Eintritt 200.00

**2 Verrechnung im Todesfall**

Der Pensions-, Pflege und Betreuungsvertrag endet gemäss Ziffer 8.3 am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers kann der Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt werden.

Pauschale für administrative Leistungen 200.00

**3 Transporte**

Ortspauschale: pro Person, inklusive Chauffeur, hin und zurück 25.00

Pauschale Nachbardonf: pro Person, inklusive Chauffeur, hin und zurück 35.00

Andere Transporte: Ansatz pro Kilometer für Personenwagen 0.80

Ansatz pro Kilometer für Bus 1.50

Ansatz Chauffeur pro Stunde 50.00

Keine Verrechnung der Transporte für Bewohnerausflüge, Bewohnerferien, Beerdigungen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Hochzeiten von Personal sowie weitere, von dahlia organisierte Besuche verschiedener Anlässe (z. B. Altersnachmittag).

Die Krankenkassen beteiligen sich jährlich bis zu einem festgelegten Maximalbetrag an den Transportkosten. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) werden Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge von der EL rückvergütet.

**4 Gebühren für TV- und Telefonanschluss sowie Telefongesprächsgebühren**

Anschluss TV Monatspauschale 10.00

Anschluss Telefon Monatspauschale; inkl. Gesprächsgebühren bis CHF 5.00 25.00

Bei Ein- oder Austritt während dem Monat wird die volle Monatspauschale belastet.

**5 Coiffeur/Fusspflege**

Die Verrechnung erfolgt gemäss separaten Preislisten.

**6 Diverses**

Mit der Monatsrechnung werden der Bewohnerin/dem Bewohner weitere individuell bezogene Leistungen wie Taschengeld, Kleider- und Schuheinkauf etc. verrechnet.

Medikamente, ärztliche und therapeutische Leistungen, med. Analysen werden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.



## Beilage 2

### **Kaskadenordnung der vertretungsberechtigten Personen bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern**

Gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB sind folgende Personen der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Im entsprechenden Fall bilden die jeweiligen Vollmachtsdokumente einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und sind dahlia vorzuweisen.

### **Beilage 3**

#### **Im Heimtarif enthaltene Leistungen**

- 1 Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- 2 Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- 3 Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- 4 Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- 5 Betreuung und Beratung
- 6 Zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- 7 Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot, zum Beispiel: Ausflüge, Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Kochgruppen, Gedächtnistrainings, Werk- und Gestaltungsgruppen, Lesezirkel, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen
- 8 Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- 9 Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
- 10 Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- 11 Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- 12 Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- 13 Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- 14 Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetiker/innen
- 15 Fusspflege bei Nichtdiabetiker/innen im Rahmen der Körperpflege, die entweder durch das Pflegepersonal oder durch eine vom Pflegeheim zugezogene Podologin/Fachperson erbracht wird.
- 16 Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
- 17 Haftpflichtversicherung

## Beilage 4

### Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Diese Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- 1 Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- 2 Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- 3 Coiffeur
- 4 Fusspflege/Pediküre bei Bewohner/-innen aus kosmetischen Gründen, die durch Bewohner/innen selber in Auftrag gegeben werden.
- 5 Transporte  
Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Selbstzahlenden Bewohnern/Bewohnerinnen zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten.
- 6 Externe Veranstaltungen
- 7 TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
- 8 Von den Bewohner/-innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- 9 Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
- 10 Chemische Reinigung
- 11 Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- 12 Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- 13 Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner/-innen
- 14 Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- 15 Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- 16 Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- 17 Übrige persönliche Auslagen
- 18 Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt/im Todesfall
- 19 Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall

Für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Perücken, Hörgeräte, Lupenbrillen, Sprechhilfegeräte für Kehlkopfooperierte, Gesichtsepithesen, Orthopädische Mass-Schuhe, Rollstühle ohne Motor) können Beiträge der AHV erwirkt werden, sofern es sich nicht um Mi-GeL-Produkte handelt, die in den Pauschalen enthalten sind.

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.